



## Einsatzordnung

1. Die Einsatzordnung ist Bestandteil der Satzung des FSD.
2. **FSD-Boote** sind im Sinne des FSD als selbständige schwimmende Rettungseinheiten einsatzfähig, wenn sie zur seemännischen Sicherheitsausrüstung zusätzlich die vom FSD zur Verfügung gestellte rettungstechnische und sanitätsmedizinische Ausrüstung an Bord haben. Zum Zeichen ihrer Einsatzbereitschaft setzen sie die **FSD-Dienstflagge** am Heck oder unter der Saling und führen im Rettungseinsatz das Gelblicht.
3. Der FSD-Schiffsführer führt bei jedem Einsatz die vorgeschriebenen Schiffspapiere und Qualifikationsnachweise, den **FSD-Schiffsführerausweis** sowie die FSD-Arbeitsunterlagen mit.
4. Vor dem Auslaufen überzeugt sich der FSD-Schiffsführer von Zustand und Einsatzfähigkeit des Bootes sowie von der Vollständigkeit und Funktionstüchtigkeit der **Ausrüstung**.
5. Der FSD-Schiffsführer leitet jeden Einsatz in eigener **Verantwortung** und selbständig. Er entscheidet, wer als Crew für den FSD tätig ist.
6. Der FSD-Schiffsführer bestimmt, wann **Rettungswesten** anzulegen sind. Bei Nachteinsätzen besteht in jedem Fall Rettungswesten-Anlegepflicht.
7. Der FSD-Schiffsführer bietet vor dem Eingreifen seine Hilfe zuerst an und handelt während seines Einsatzes in ständigem Einvernehmen mit dem Verunglückten. Nur wenn der Verunglückte zu einer eigenen, seiner Rettung dienenden Willensäußerung (z.B. wegen Ohnmacht, Reaktionsverlust durch Unterkühlung etc.) nicht mehr oder nur eingeschränkt fähig ist, handelt der FSD-Schiffsführer nach eigenem Ermessen und in eigener Verantwortung. Dabei achtet er auf bestmögliche **Zusammenarbeit** mit anderen Helfern und Rettungsorganisationen. Die **Rettung von Menschen** hat Vorrang. Bergung von Material ist nachrangig.
8. Auf dem FSD-Boot wird ein **FSD-Bordbuch** geführt. Dort wird jeder Einsatz sofort nach Abschluss in die Wachberichtsblätter eingetragen mit genauer Angabe der Personen und Boote, denen der Einsatz galt. Als **Bootsstunden** wird die Zeit eingetragen, während der das FSD-Boot einsatzbereit war und dies durch die FSD-Dienstflagge angezeigt. Als **Wachstunden** werden die Bootsstunden mit der Zahl der im Wachbericht jeweils namentlich genannten einsatzbereiten Crew - auch Nichtmitglieder - (einschl. FSD-Schiffsführer max. 3 Personen) multipliziert.
9. Der **FSD-Unfallbericht** ist zusätzlich erforderlich bei Rettungen aus unmittelbarer Lebensgefahr ("R") sowie bei eigener Beteiligung an Unfall- und Haftpflichtschäden. Bei diesen Schäden ist aus versicherungsrechtlichen Gründen der Vorgang innerhalb von 24 Stunden dem FSD-Vorstand anzuzeigen.
10. Zum Ende der Wassersportsaison sind die Daten der Wachberichtsblätter auf dem **FSD-Jahresbericht** mit den beigefügten Wachberichtsblättern dem Revier-Obmann bis zum 31. Oktober zu senden.